Landwirtschaftliche Kompostierung und Lagerung organischer Materialien auf offenem Mutterboden

Im Rahmen der landwirtschaftlichen Tätigkeit sind die Kompostierung sowie die Lagerung organischer Materialien möglich. Die jeweiligen Anforderungen sind im Folgenden beschrieben.

Kompostierung sowie Lagerung organischer Materialien sind nur <u>auf landwirtschaftlich aktiv</u> <u>genutzten Flächen</u> zulässig. Damit wird gewährleistet, dass eventuell im Boden angereicherte Nährstoffe pflanzenbaulich wieder entzogen werden.

Für die Kompostierung muss in jedem Fall eine <u>wasserrechtliche Bewilligung</u> eingeholt werden. Diese gilt dann für einen längeren Zeitraum, meist 10 Jahre. Entscheidend ist, dass es sich bei der Kompostierung um eine landwirtschaftliche Tätigkeit handelt und die erzeugte Kompostmenge auf der eigenbewirtschafteten Fläche wasserrechtskonform (im Betriebsdurchschnitt max. 175 kg $N_{\rm ff}$ /ha und Jahr bzw. bei N-zehrender Fruchtfolge 210 kg $N_{\rm ff}$ /ha und Jahr) ausgebracht werden kann.

Die Bodenbedingungen für Kompostierungsstandorte müssen zumindest Feldmieten-tauglich (siehe Nitrataktionsprogrammverordnung NAPV) sein.

1. LW Kompostierung auf einem Standort

Die Hauptrotte von organischen Abfällen aus dem Garten- und Grünflächen- und landwirtschaftlichen Bereich kann auf offenem Mutterboden bis zu einer Verarbeitungsmenge von maximal 300 m³ Eingangsmaterial pro Jahr und Betrieb erfolgen. Dabei dürfen an einem Standort nicht mehr als 100 m³ zugleich gelagert bzw. kompostiert werden. Das Ausgangsmaterial entspricht der Anlage 1 Teil 1 Kompostverordnung.

Die Voraussetzungen hierfür sind im Einzelnen:

In Summe werden nicht mehr als 150 m³ Kompost pro Jahr produziert. Dieser wird fast ausschließlich für den Eigenbedarf hergestellt und jedenfalls nicht mehr als 50 m³ mittels Direktabgabe in Verkehr gebracht.

Es ist kein zwingender Standortwechsel notwendig, sowie keine zeitliche Angabe.

Es ist keine Kompostanalyse notwendig, aber geeignete Aufzeichnungen.

- Das Kompostiergut ist durch Abdeckung mit einem luftdurchlässigen und wasserableitenden Kompostvlies vor Niederschlägen zu schützen.
- Der Standort muss jedenfalls einer Einzelfallbeurteilung unterzogen werden. Die grundsätzlichen Anforderungen an den Standort sind:
- Das Gelände soll eine leichte Neigung aufweisen (ca. 3 %), keine Mulde.
- Mindestabstand vom nächsten Oberflächengewässer: > 50 m unter Beachtung der hydrogeologischen Situation
- Mindestabstand von n\u00e4chster Quell-/Brunnenfassung: > 50 m unter Beachtung der hydrogeologischen Situation
- Nicht innerhalb des HQ-30-Bereiches von Vorflutern
- Auf Standorten mit einer geringen Bindigkeit bzw. hoher Durchlässigkeit ist ein jährlicher Standortwechsel erforderlich
- Standorten mit zumindest mittelschwerem Boden (Tongehalt > 15 %)
- im Schongebiet gelten die jeweiligen Schongebietsverordnungen

Kompostierung ist NICHT möglich

- in Wasserschutzgebieten oder
- in Grundwassersanierungsgebieten hinsichtlich Nitrat
- in Karstgebieten
- auf Standorten mit Staunässegefahr
- auf Standorten mit einem rechnerisch mittleren Grundwasserstand von 1 m unter Geländeoberkante

2. Kompostieranlagen auf offenem Mutterboden mit wechselnden Mietenstandorten

Bei der Auswahl der Fläche(n) müssen 4 Mietenstandorte realisierbar sein, die im Wechsel mit klar definierten Zeiträumen für die Standortnutzung betrieben werden.

Die Mietenstandorte können zum Beispiel auf 4 unterschiedlichen Feldstücken liegen oder auf einem großen Feldstück verteilt sein. Die restliche Fläche wird weiterhin als Ackerland genutzt.

Für die wasserrechtliche Bewilligung einer Kompostierungsanlage sind folgende Daten erforderlich:

- Betriebsbeschreibung, eingesetzte Materialien und Mengen
- Grundstücksnummer, KGNr. sowie Größe in ha und Eigentumsverhältnisse
- Lageplan (Skizzen) der Mietenstandorte
- Nachweis f
 ür aktuelle Nutzung als Ackerland
- Angaben zur Kompostverwertung

Die Nutzungsdauer je Kompostmiete beträgt 15 Monate, wobei 12 Monate für die Kompostierung und weitere 3 Monate Abräumzeit für die Ausbringung kalkuliert werden. (Dies bezieht sich nicht auf ein Kalender-Jahr, sondern gilt ab dem Zeitpunkt der Kompostmietenanlage auf einem Standort.)

Die jährliche Eingangsmenge pro "Anlage" liegt im Schnitt bei ca. 2500m³. Die absolute Höchstmenge wird im Einzelfall durch die Wasserrechtsbehörde festgelegt. Jedenfalls muss gewährleistet sein, dass der durch den Kompost am Betrieb anfallende Stickstoff wasserrechtlich korrekt ausgebracht (stofflich verwertet) werden kann.

Das darf kompostiert werden (Ausgangsmaterialien):

In erster Linie rein landwirtschaftliche Stoffe:

siehe Kompostverordnung BGBl. II Nr. 292/2001, in der geltenden Fassung: Anlage 1, Tabelle 1: Zulässige Ausgangsmaterialien für die Herstellung von Qualitätskompost.

Stallmist, Ernterückstände, Futtermittel, wie z.B. Heu, Stroh, Rückstände aus der Getreidereinigung (Getreideausputz, Spreu), Verarbeitungsreste (Geläger, Trester), Obstund Gemüseabfälle (Ausschussware), Grünschnitt und Gartenabfälle aus dem eigenen Betrieb, u.s.w.

<u>untergeordnet</u>: organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie Grünschnitt (Mähgut), Baum- und Strauchschnitt sowie Grüngutabfälle aus dem Kommunalbereich.

Trockene, verholzte Materialien und sonstige reaktionsarme, lagerfähige C-reiche Materialien mit einem C/N-Verhältnis > 50:1 wie z.B. ungehäckseltes Baum- und Strauchschnittmaterial, Stroh und Heu, trockenes Laub, Schilf etc. (keine Nährstoff-Aus- oder Abträge zu erwarten) dürfen schon vor Kompostierungsstart auf offenem Boden gelagert werden. Hierfür gibt es auch keine Anforderungen an den Boden (Untergrund) oder eine Abdeckung.

Die Nassfraktion (alles was "saftelt") darf nur direkt beim Ansetzen des Kompostes auf die Anlage: Das sind nicht verholzte organische Materialien wie z.B. organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich (Grünschnitt, Gemüse- und Obstabfälle) und sonstige Materialien, die bei der Lagerung ohne adäquate Aufbereitung und Abmischung zu Geruchsund erhöhten sonstigen gasförmigen Emissionen sowie zu organisch belasteten Sickersäften führen können.

Müssen diese Materialien vor der Kompostierung zwischengelagert werden, erfolgt dies in einem dichten abgedeckten Kontainer oder in einer baulich entsprechenden, dichten Düngerlagerstätte (örtlich unabhängig vom Mietenstandort).

Mietenausführung und Kompost-Lagerung und -Ausbringung

Die Mieten sollen eine dreieckige Form mit einem Maß von etwa 3m Breite und 1,5-2m Höhe aufweisen und längs zur Geländeneigung angelegt werden.

Wenn der fertige Kompost über einen längeren Zeitraum (maximal 6 Monate) gelagert wird, ist mit einem wasserabweisenden Vlies abzudecken. Dies liegt vor allem im Eigeninteresse des Landwirtes, um Nährstoffverlusten vorzubeugen und den streufähigen Zustand sicherzustellen.

Der produzierte Kompost wird auf den eigenen und gepachteten landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgebracht und die Menge je Hektar aufgezeichnet.

Aufzeichnungen

Kompostierung

- Mietenstandort
- Menge und Datum der Übernahme von Fremdmaterial
- Datum der Mietenbelegung (im vereinbarten Zeitraum kann laufend Material zugeführt werden)

Ausbringung

- Grundstücksnummer, Größe, Eigentümer der der Aufbringungsflächen
- Datum und Menge m³ bzw. t (geschätzt oder verwogen)

Zu Jahresende erfolgt eine Bilanz der Mengen

- fertiger Kompost, der lagert
- auf Rotte
- Einsatzmaterial gegliedert nach Hauptfraktionen

Die Bilanz ist bis 1.3. des Folgejahres an die Wasserrechts-Behörde zu übermitteln.

3. Kompostieranlagen mit dichter Rottefläche auf einem Mietenstandort

Sobald andere - nicht rein landwirtschaftliche - Materialien (Molkereiabfälle, Speisereste, etc.) eingesetzt werden, braucht man eine Gewerbebehördliche (Anlagen zur stofflichen Verwertung) oder Abfallrechtliche Bewilligung!!! In diesem Fall ist Kompostierung auf offenem Boden nicht möglich und das Abfallwirtschaftsgesetz §37 Abs. 1 und 2 kommt zum Tragen:

1 Standort ohne Wechsel mit dichter Rottefläche und Sickerwassersammlung!

4. Vorübergehende Lagerung organischer Sekundärrohstoffe

Mulchmaterialen, abgepresster Klärschlamm, Festfraktion von Gärresten oder separierte Rindergülle weisen hinsichtlich Emissionspotential, Sickerwasserbelastung und dem biologischen Verhalten ähnliche Verhältnisse wie Stallmist auf.

In Analogie sind daher ähnliche Anforderungen an eine Zwischenlagerung in Hinblick auf den Gewässerschutz zu stellen. Die Düngerlagerung hat daher auf einer flüssigkeitsdichten, medienbeständigen Bodenfläche mit gezielter Entwässerung in eine flüssigkeitsdichte, medienbeständige Auffanggrube zu erfolgen.

Für eine kurzfristige Zwischenlagerung dieser Düngerfraktionen unmittelbar vor der Aufbringung auf landwirtschaftlichen Flächen sind in Anlehnung an die Feldmietenlagerung von Stallmist gemäß NitratAktionsProgrammVerordnung nachstehende Kriterien im Sinne des Gewässerschutzes aus fachlicher Sicht anzuwenden:

- Der Dünger darf nur als stichfestes, stapelfähiges Gemisch mit einer Trockensubstanz größer als 25% zwischengelagert werden.
- nur auf landwirtschaftlich bewirtschafteten Flächen
- nur unmittelbar vor der Aufbringung auf die landwirtschaftlichen Flächen über einen maximalen Lagerzeitraum von 1 Monat

- Die Feldmiete muss mindestens 25 m von Oberflächengewässern einschließlich Entwässerungsgräben entfernt sein und auf möglichst flachem, nicht sandigem Boden gelagert werden.
- Ein Abfließen des Sickerwassers in ein Oberflächengewässer einschließlich Entwässerungsgräben darf nicht erfolgen.
- Beim Mietenstandort darf es sich nicht um staunassen Boden handeln.
- Der mittlere Abstand zwischen dem Grundwasserspiegel und der Geländeoberkante hat mehr als 1 m zu betragen.
- Spätestens nach 1 Monat hat eine Räumung mit landwirtschaftlicher Verwertung und anschließendem Wechsel des Standortes zu erfolgen.
- Der Stickstoffgehalt im zwischengelagerten Dünger darf insgesamt nicht jene Menge an Stickstoff übersteigen, die auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes, auf der sich die Feldmiete befindet oder die an die Feldmiete unmittelbar angrenzen, ausgebracht werden darf.
- Dünger, die durch Niederschläge ihre stabile Konsistenz verlieren und zum Abschwemmen oder Abfließen neigen bzw. zu einer erheblichen Geruchsemission führen sind währen der Zwischenlagerung mit wasserabweisende, gasdurchlässige Vliese abzudecken.

NICHT ERLAUBT

- Zwischenlagerung in Grundwasserschutz- und Schongebieten sowie im Bereich von Brunnenfassungen sowie Brunnenschutzgebieten
- Zwischenlagerung von nicht stabilisierter Klärschlamm

Für fachliche Fragen zur Umsetzung wenden Sie sich an die Berater der Landwirtschaftskammer.

Für konkrete individuelle Projekte wenden Sie sich an

Ing. Herbert Grath

Abt. 5 Hauptreferat Umweltwirtschaft Amt der Burgenländischen Landesregierung Wulkawiese 11, 7041 Wukaprodersdorf

0664/6124756

057/600 5115

Pflanzenbau- und Arbeitskreisberaterin, LK Burgenland DI Claudia Winkovitsch